

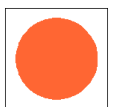
Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für berufliche Bildung

Kath. BAG für berufl. Bildung Postfach 10 08 41, 50448 Köln

Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung nach SGB III Positionen der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Berufliche Bildung

I. Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen außerhalb der örtlichen Arbeitsämter

1. Das angekündigte Zulassungsverfahren wird von kath. Trägern / Einrichtungen akzeptiert, es kommt aber auf die Ausgestaltung des Verfahrens an. Es gibt keine „Stunde Null“ der beruflichen Weiterbildung. Eine Diskussion, die das bisherige System rundweg als falsch und erfolglos diskreditiert, ist ihrerseits einseitig und muss nach dem dahinter stehenden Interesse befragt werden. Die Neuordnung der Verfahren ist Trägerneutral aufzubauen und darf vor allem nicht große und bundesweit operierende Träger/ Organisationen einseitig bevorzugen. Sie muss allen Trägern und Einrichtungen die gleichen Chancen einräumen. Das einzuführende System der Zulassung von Trägern/ Einrichtungen muss die bisherigen Erfahrungen sowie vorliegende Anerkennungen als anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung durch die Bundesländer entsprechend würdigen und berücksichtigen.
2. Wir begrüßen, dass die Träger nunmehr ein System der Qualitätssicherung nachweisen müssen. Diese Forderung darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass QS – Systeme noch nicht eine Produktqualität garantieren (siehe die Rückruf-Aktionen gerade in der „durchzertifizierten“ Automobilindustrie).
3. Wir fordern eine Anerkennung der vielfältigen QS- Systeme, auch der auf Selbstevaluation beruhenden von einzelnen Einrichtungen und Netzwerken von Trägern (Qualitätsverbände). Eine Forderung nach Zertifizierung nach DIN EN ISO 9000:2000 oder E.F.Q.M würde allein wegen der entstehenden Kosten große Träger mit vielen „Filialen“ gegenüber kleineren und mittleren Einrichtungen mit nur einem Standort begünstigen.
4. Die bisher diskutierten Zulassungsverfahren mit Agenturen und deren Akkreditierung analog der Zertifizierung bei ISO 9000 lassen befürchten, dass nunmehr eine neue Bürokratie außerhalb der Bundesanstalt für Arbeit entsteht, also keineswegs eine Verwaltungs- oder Verfahrensvereinfachung erzielt wird. Die hier entstehenden Kosten werden einseitig den Einrichtungen/Trägern auferlegt, die diese wegen der Deckelung durch den „Bundesdurchschnittskostensatz“ nicht in die Maßnahmekosten einrechnen können. Ob mit diesem Zulassungsverfahren auch für die Nutzer (Teilnehmenden) eine größere Klarheit und Transparenz geschaffen wird, ist zumindest diskussionswürdig.
5. Das beabsichtigte Zulassungsverfahren für Maßnahmen kann nur erfolgreich sein, wenn die neuzuschaffenden Strukturen hinreichende Kenntnisse des regionalen Arbeitsmarktes vorweisen können. Wir befürchten auch hier neue bürokratische Verfahren, deren Legitimation und Effizienz durchaus bezweifelt werden können.



6. Sowohl bei der Akkreditierung der Agenturen für die Zulassung der Träger als auch der Maßnahmen muss eine strikte Neutralität gegenüber allen Trägern sichergestellt werden. Um bei diesen Stellen einen Missbrauch der Machtposition gegenüber Trägern und Arbeitsverwaltung auszuschließen, fordern wir eine getrennte Vergabe für Trägerzulassung und Maßnahmezulassung. Die Agenturen dürfen in keinem „Trägerverbund“ mit Bildungsträgern stehen.
7. Angesichts der aufgezeigten Probleme schlägt die Kath. BAG Berufliche Bildung vor, die vorgesehene Vergabe an Agenturen zu überdenken und beide Aufgaben bei den neuen Kompetenzzentren oder **Regionaldirektionen** (also den bisherigen **Landesarbeitsämtern**) anzusiedeln. Diese sind weit genug von den Trägern/Einrichtungen „entfernt“, um nicht die beklagten „Verfälschungen“ entstehen zu lassen. Sie verfügen über die für die Zulassung von Maßnahmen notwendigen Kenntnisse des regionalen Arbeitsmarktes und können zu kleinräumiges Denken überwinden. Vorteilhaft wäre sicher auch das bei der Arbeitsverwaltung bereits vorhandene „Know - how“ in Bezug auf die Anerkennung von Trägern und Maßnahmen.
8. Das Verfahren zur Zulassung von Trägern/ Einrichtungen könnte /sollte sich am Verfahren orientieren, das zur Zulassung von Sprachkursträgern vom Bundesamt für Flüchtlinge (BAFI bzw. BAMF) entwickelt wurde.

II. Bildungsgutscheine

1. Die Ausgabe von Bildungsgutscheinen stärkt die Verantwortung der Arbeit Suchenden, sich zu qualifizieren und damit ihre Chancen am Arbeitsmarkt zu verbessern. Damit wird auch ihre Verantwortung betont, selbst zum Erfolg einer Maßnahme beizutragen, im Gegensatz zur oft lustlosen Teilnahme bei einer „Einweisung“ durch den Arbeitsberater des Arbeitsamtes.
2. Allerdings hat die überstürzte Einführung ohne klare Regelungen zu erheblichen Unsicherheiten bei Gutschein-Berechtigten und Bildungsträgern geführt. So ist etwa nicht geklärt, mit welcher Bandbreite das „Bildungsziel“ des Gutscheins beschrieben wird. Die Bandbreite reicht von sehr offenen Angaben bis zur eindeutigen Nennung eines ganz bestimmten Lehrgangs.
3. Besonders in Flächen-Arbeitsämtern wirkt sich die restriktive Ausgabe der Gutscheine negativ aus: Da die Anzahl der ausgegebenen Gutscheine i.d.R. der Teilnehmerzahl eines Lehrgangs entspricht, Bildungsangebote an mehreren Orten vorhanden sind, melden sich für die einzelnen Kurse nicht genügend Teilnehmer. Ein Austausch der Bewerber/ Gutscheininhaber kommt jedoch häufig aus verschiedenen Gründen nicht zu Stande. Die Gutscheine können daher de facto nicht eingelöst werden.
4. Es wäre sicher sinnvoll gewesen, dieses bislang in Deutschland noch nie angewendete und erprobte Instrumentarium in ausgewählten Arbeitsämtern zu „testen“. So gerät die Ausgabe von Bildungsgutscheinen in den Verdacht, nur als ein weiteres Mittel zur Mittelsparung zu dienen.